

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Correspondenzblatt für die Ärzte und Apotheker des Großherzogthums Oldenburg**

**Oldenburg, 1.1860/61,1(1.Mai) - 4.1866,5[?]**

Beiblatt zum Correspondenz-Blatt für die Aerzte und Apotheker des  
Grossherzogthums Oldenburg. Nr. 3, September 1860

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8450**

# Beiblatt zum Correspondenz-Blatt

für die  
**Ärzte und Apotheker**  
des  
**Grossherzogthums Oldenburg.**

1860.

Nr. 3.

September.

## Oldenburgische Medicinaltaxe

im Vergleiche mit der bremischen, hannoverschen und preussischen.

### II. Taxe für praktische Aerzte.

#### Allgemeine Bestimmungen.

1. Ueberall, wo der höchste und niedrigste Satz angegeben ist, hängt die Bestimmung, welcher von den verschiedenen Sätzen innerhalb jener Grenzen im einzelnen Falle anzuwenden ist, zunächst von den Vermögensumständen des Zahlungspflichtigen, von der Billigkeit der Aerzte und event. von dem Ermessen der festsetzenden Behörde ab.
2. Die Festsetzung der ärztlichen Liquidationen auf den Grund der Taxe gehört zum Ressort der Aemter, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung; jeder zur Erlangung der Bezahlung daraus zu erhebende Rechtsstreit aber vor die competente Gerichtsbehörde.
3. Beruht die Bestimmung des Arztlohnes auf einem besonderen Vertrage, welchen Jeder mit seinem Arzte ohne Rücksicht auf die Taxe nach wie vor abschliessen kann, so steht die Beurtheilung der Sache lediglich den Gerichten zu.

1. Für den ersten Besuch im Wohnorte des Arztes	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Sgr.
in Bremen . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> — 1 Thlr.
in Hannover . . . . .	10 —30 Sgr.
in Preussen . . . . .	20 —40 „
2. Für jeden folgenden Besuch . . . . .	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —17 „
in Bremen . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>6</sub> — 2 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Thlr.
in Hannover . . . . .	5—7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —15 Sgr.
in Preussen . . . . .	10 —20 „
3. Für den zweiten Besuch an demselben Tage . . . . .	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „

Hier wie auch ferner stets mit Inbegriff der verschriebenen Recepte, wofür überall keine besondere Bezahlung gefordert werden soll.





Im Allgemeinen sollen täglich nur zwei Besuche berechnet und in chronischen Fällen selbst die Nothwendigkeit des zweiten Besuches nachgewiesen werden, es sei denn, dass der Arzt zu mehren ausdrücklich aufgefordert ist.

4. Für gleichzeitige Besuche bei verschiedenen Familien, die in einem und demselben Hause wohnen, gilt der Ansatz 1—3. Sind mehre Kranke von einer Familie in demselben Hause, so wird für jeden die Hälfte des gewöhnlichen Sostrums berechnet.
  5. Für einen nächtlichen Besuch im Wohnorte des Arztes, wenn er der erste Besuch des Kranken ist . . . . .  $1\frac{1}{8}$ —  $2\frac{1}{4}$  Thlr.  
 in Hannover . . . . .  $\frac{2}{3}$ — 2 „  
 in Preussen . . . . . 2 — 3 „
  6. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört . . . . .  $\frac{3}{4}$ —  $1\frac{1}{8}$  „  
 in Hannover . . . . .  $\frac{2}{3}$ — 2 „  
 in Preussen . . . . . 1 — 2 „
- Für einen nächtlichen Besuch gilt jeder, welcher zwischen 11 Uhr (in Bremen, Hannover und Preussen 10 Uhr) Abends und 6 Uhr Morgens gemacht wird.
7. Für eine Consultation im Hause des Arztes, ebenfalls mit Inbegriff des Receptes . . . . .  $5\frac{1}{2}$ —  $8\frac{1}{2}$  Sgr.  
 in Bremen . . . . .  $\frac{1}{6}$ —  $\frac{2}{3}$  Thlr.  
 in Hannover . . . . . 5 —  $7\frac{1}{2}$  Sgr.  
 in Preussen . . . . .  $3\frac{3}{4}$ —  $7\frac{1}{2}$  „
  8. Für eine solche bei Nachtzeit . . . . .  $8\frac{1}{2}$ —17 „  
 in Hannover . . . . . 10 — 15 „  
 in Preussen . . . . .  $7\frac{1}{2}$ —15 „
  9. Für jeden zur Cur des Kranken dienenden Brief 17 —  $33\frac{3}{4}$  „  
 in Bremen . . . . .  $\frac{1}{2}$ — 1 Thlr.  
 in Hannover . . . . . 10 — 30 Sgr.  
 in Preussen . . . . . 20 — 30 „
  10. Für Anfertigung eines ärztlichen Attestes . . . . .  $8\frac{1}{2}$ —  $33\frac{3}{4}$  „  
 in Bremen . . . . .  $\frac{1}{4}$ —  $1\frac{1}{3}$  Thlr.  
 in Hannover . . . . . 5 — 15 Sgr.  
 in Preussen . . . . . 15 — 30 „
  11. Für eine wissenschaftlich ausgearbeitete Krankengeschichte oder Gutachten über einen Krankheitsfall . . . . .  $2\frac{1}{4}$ —  $5\frac{2}{3}$  Thlr.  
 in Bremen . . . . . 2 — 5 „  
 in Hannover . . . . . 2 — 6 „  
 in Preussen . . . . . 3 — 6 „





12. Für die erste persönliche Beredung mehrer Aerzte über einen Krankheitsfall, jeden derselben . . . . .  $\frac{3}{4}$ —  $1\frac{1}{2}$  Thlr.  
in Bremen . . . . . 1 — 2 „  
in Hannover . . . . .  $1\frac{1}{3}$ —  $2\frac{1}{2}$  „  
in Preussen . . . . .  $1\frac{1}{2}$ — 3 „
13. Für jede folgende Beredung . . . . .  $\frac{1}{3}$ —  $\frac{3}{4}$  „  
in Bremen . . . . .  $\frac{1}{2}$ — 1 „  
in Hannover . . . . .  $\frac{1}{2}$ — 1 „  
in Preussen . . . . .  $\frac{3}{4}$ — 1 „
14. Wenn der Kranke  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$  Meile von dem Wohnorte des Arztes entfernt wohnt, darf um die Hälfte der Sätze 1—6 mehr berechnet werden.
15. Für jeden Besuch in Entfernung von  $\frac{1}{2}$ —1 Meile . . . . . 17 Sgr. —  $1\frac{1}{8}$  Thlr.  
in Bremen . . . . .  $2\frac{1}{2}$  „  
in Hannover . . . . .  $1\frac{1}{3}$ — 3 „  
in Preussen . . . . . 3 „
16. Für einen solchen in Entfernung von 1—2 Meilen  $1\frac{1}{8}$ —  $2\frac{1}{4}$  „  
in Hannover . . . . .  $2\frac{1}{3}$ — 5 „  
in Preussen . . . . . 3 „
17. bei grösseren Entfernungen erhält der Arzt täglich bis zu seiner Zurückkunft an Diäten . . . . .  $3\frac{1}{3}$ —  $4\frac{1}{4}$  „  
(bei Entfernung bis zu 3 Meilen gilt der Tag der Hin- und Rückreise für 1 Tag.)  
in Hannover für jede  $\frac{1}{4}$  Postmeile an Meilengeld und Reisekosten . . . . .  $\frac{1}{2}$  „  
und ausserdem für die Raththeilung . . . . .  $\frac{1}{3}$ — 1 „  
in Preussen bei mehr als 3 Meilen Entfernung,  
für jede Meile sowohl hin als zurück . . . . . 1 „  
in Bremen für  $\frac{1}{2}$  Tag 5 Thlr., für den ganzen Tag 10 Thlr.
18. In den Fällen, wo der Kranke über  $\frac{1}{4}$  Meile vom Wohnorte des Arztes entfernt wohnt, sind dem Arzte, wenn ihm nicht die Transportmittel gestellt werden, Transportkosten event. nach der Extraposttaxe, jedoch, wenn nicht wirklich mit Extrapost gefahren ist, ohne Wagenmeister- und Trinkgeld zu erstatten.  
Wenn der Arzt die Reisen zu Pferde oder zu Fuss macht, so passirt auf der Geest  $\frac{2}{3}$ , in der Marsch aber bei schlechten Wegen das Ganze der Posttaxe.
19. Für nächtliche Besuche in den Fällen 14—17 kann sich der Arzt das Doppelte dieser Sätze berechnen.





20. Wenn der Arzt mehre entfernte Kranke besucht, welche in einem Orte oder doch nahe bei einander wohnen, so dass er dieselben in einer Reise besuchen kann, so darf er jedem derselben nur  $\frac{2}{3}$  der Sätze 14—17 anrechnen, und muss die Transportkosten nach der Billigkeit unter sie vertheilen.
21. Für die Gegenwart eines Arztes bei einer Nieder-  
kunft . . . . .  $2\frac{1}{4}$ —  $3\frac{1}{3}$  Thlr.  
in Bremen . . . . . 1 — 2 „  
in Hannover . . . . . 2 — 3 „  
in Preussen . . . . . 3 — 4 „
22. Für die Gegenwart eines Arztes bei einer chirurg.  
Operation . . . . .  $\frac{3}{4}$ —  $2\frac{1}{4}$  „
23. Für die von einer Privatperson verlangte Oeff-  
nung eines todten Körpers . . . . .  $2\frac{1}{2}$ —  $5\frac{2}{3}$  „  
in Bremen . . . . . 2 — 4 „  
in Hannover . . . . . 2 — 4 „  
in Preussen . . . . . 3 — 6 „
24. Für die Besichtigung einer Leiche in Hannover  $\frac{1}{3}$ — 1 „  
in Bremen . . . . .  $\frac{1}{3}$ — 1 „  
in Preussen . . . . . 1 — 2 „
25. Für die Anwendung von Rettungsmitteln bei  
Verunglückten, Scheintodten, Selbstmördern etc.  $2\frac{1}{4}$ —  $3\frac{1}{3}$  „  
in Bremen . . . . . 1 — 5 „
26. für eine Privatimpfung incl. Revision im Wohn-  
orte des Arztes . . . . .  $8\frac{1}{2}$ —17 Sgr.  
in Bremen . . . . .  $\frac{1}{2}$ — 1 Thlr.  
in Hannover . . . . .  $\frac{1}{2}$ —  $1\frac{1}{6}$  „  
in Preussen . . . . .  $\frac{2}{3}$ —  $1\frac{1}{3}$  „
27. Für eine einmalige Anwendung des Rotations-  
apparates etc. in Bremen . . . . .  $\frac{2}{3}$ — 1 „  
bei öfteren Wiederholungen die Hälfte.

Ausserhalb des Wohnortes des Arztes gelten die Bestimmungen 14—17.

(Fortsetzung in Nr. 4. des Beiblatts.)

---

Redaction: Dr. C. Dugend. Dr. Müller. Dr. Tappehorn.  
Druck von Büttner & Winter in Oldenburg.





# Beiblatt zum Correspondenz-Blatt

für die  
**Äerzte und Apotheker**  
des  
**Grossherzogthums Oldenburg.**

1860.

Nr. 4.

October.

## Oldenburgische Medicinaltaxe

im Vergleiche mit der bremischen, hannoverschen und preussischen.

### III. Taxe für praktische Wundärzte.

1. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht oder eine Wunde zum ersten Male verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit inbegriffen, so dass daher nur dieses, und nichts für den Besuch bezahlt wird. Die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt, jedoch stets mit Inbegriff des weitem Verbandes oder sonstiger kleiner Hilfsleistungen.
2. Für den ersten Verband einer einfach. Wunde, eines Geschwüres, Abscesses, Panaritiums u. dgl., den Besuch mit inbegriffen  
11 — 17 Sgr.  
in Bremen . .  $\frac{1}{4}$  —  $\frac{2}{3}$  Thlr.  
in Hannover . 10 — 20 Sgr.  
in Preussen . 10 — 15 „
3. Desgl. bei einer brandigen, mit Knocheneffect oder auf andere Weise complicirten Wunde, Geschwüre u. dgl.; ferner unter Anwendung blutiger Hefte 17 — 22 $\frac{1}{2}$  „  
in Bremen . .  $\frac{1}{2}$  — 1 Thlr.  
in Hannover . 20 — 40 Sgr.  
in Preussen . 15 — 30 „
4. Für die Trepanation mit 1 oder mehren Kronen  $6\frac{5}{6}$  — 10 Thlr.  
in Bremen . . 6 — 14 „  
in Hannover . 8 — 15 „  
in Preussen . 8 — 12 „
5. Operation des grauen Staares an 1 Auge .  $6\frac{5}{6}$  — 13 $\frac{1}{3}$  „  
in Bremen . . 10 — 15 „  
in Hannover . 6 — 12 „  
in Preussen . 8 — 15 „

An beiden Augen die Hälfte mehr.

